jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/9 5Ob133/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1993

Norm

MRG §37
WEG §26

Rechtssatz

Das besondere außerstreitige Verfahren nach § 26 WEG und § 37 MRG zeichnet sich dadurch aus, daß der Verpflichtung des Gerichts, die materielle Wahrheit zu erforschen, durch die Prozeßökonomie Grenzen gesetzt sind, sodaß bei gewissenhafter Ausschöpfung aller mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel auch eine Entscheidung in Kauf zu nehmen ist, die nicht der wahren Sachlage entspricht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 133/92
  Entscheidungstext OGH 09.03.1993 5 Ob 133/92
  Veröff: WoBl 1993,187 (Strobl)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070488

Dokumentnummer

JJR_19930309_OGH0002_0050OB00133_9200000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at